

Stiftungssatzung in der Fassung vom 17.12.2013

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Kunst³ für das LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, Münster

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des LWL- Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ergänzende Finanzierung von herausgehobenen Ausstellungen,
- die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen des Stiftungszwecks sowie
- den Ankauf von Sammlungsgegenständen.

Es können auch verwandte kulturelle Aufgaben durch die Stiftung gefördert werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1)

Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus EUR 65.000.

(2)

Die Stiftung steht weiteren Stiftern offen. Ein solcher Stifter soll aber mindestens EUR 5.000,00 einbringen. Zustiftungen von Personen, die bereits Stifter sind, sind auch in geringerer Höhe möglich. Die Annahme von Zustiftungen bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand darf die Bestätigung nur versagen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3)

Spenden (Zuwendungen, die nicht für den Vermögensstock bestimmt sind) sind in jeder Höhe möglich. Es wird dauerhafte Unterstützung der Stiftung durch jährliche Zuwendungen in Höhe von mindestens EUR 5.000 angestrebt.

(4)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(5)

Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

Dasselbe gilt für Spenden (Zuwendungen, die nicht zum Grundstockvermögen geleistet werden) und sonstige Einnahmen. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1)

Organe der Stiftung sind

- a) die Stiftungsversammlung,
- b) der Stiftungsrat,
- c) der Vorstand.

(2)

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3)

Die Stiftung ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der für Kaufleute geltenden Vorschriften verpflichtet. Sie hat auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Stiftung erstellt einen Wirtschaftsplan.

(4)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsversammlung

(1)

Der Stiftungsversammlung gehören alle Stifter und Zustifter an, nicht aber deren Erben.

(2)

Mitglieder der Stiftungsversammlung können sich nur von anderen Mitgliedern oder Ehepartnern, Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Lebensgefährten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im Falle der Vertretung durch den Lebensgefährten ist dies in der Vollmacht von dem Mitglied ausdrücklich zu kennzeichnen.

(3)

Der Vorstand und der Stiftungsrat haben die Stiftungsversammlung über die Arbeit der Stiftung mindestens einmal jährlich zu unterrichten.

(4)

Die Stiftungsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Mitgliedern des Stiftungsrats können auch Nicht-Mitglieder der Stiftungsversammlung gewählt werden. Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfassung in der Stiftungsversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5)

Die Stiftungsversammlung ist zuständig für die Bestellung, Abberufung und Entlassung des Vorstandes, sowie ggf. für die Entscheidung über dessen Vergütung.

(6)

Der Vorstand hat die Stiftungsversammlung mindestens einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen und in der Ladung auch anzugeben, ob in der Versammlung die Wahl von Mitgliedern des Stiftungsrats ansteht. Die Stiftungsversammlung ist vom Vorstand zu leiten. Über sie ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand und zwei anwesenden Mitgliedern der Stiftungsversammlung zu unterzeichnen ist.

(7)

Die/der Vorsitzende des Freundeskreises des Landesmuseums ist geborenes Mitglied der Stifterversammlung.

§ 8 Stiftungsrat

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus 7 natürlichen Personen, von denen höchstens 2 Nicht-Mitglieder der Stiftungsversammlung sein dürfen.

(2)

Die Berufungen erfolgen durch die Stiftungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3)

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

(4)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5)

In den Sitzungen des Stiftungsrats führt der Vorsitzende den Vorsitz. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Vakanz des Amtes des Vorsitzenden dessen Stellvertreter. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

An den Sitzungen des Stiftungsrats können die Direktorin/der Direktor des LWL-Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster und die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Stiftungsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abhalten.

Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte zu benennen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einberufung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder darauf verzichten. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6)

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Kosten.

(7)

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Stiftungsrats ruht, solange dieses Mitglied des Vorstands ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Direktor des LWL-Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster.

Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus höchstens drei natürlichen Personen.

(2)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Stiftungsversammlung bestellt und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein, es sei denn, dass die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ruht.

(3)

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

(4)

Umfasst der Vorstand mehr als zwei Mitglieder, wählen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5)

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stiftungsrat.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, haben die Mitglieder Gesamtvertretungsmacht in dem Sinne, dass jeweils zwei Mitglieder befugt sind, die Stiftung rechtsgeschäftlich zu vertreten.

(2)

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- die Führung der Geschäfte der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Die Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung obliegen der Stiftungsversammlung. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Stiftungsversammlung. Beschlüsse darüber sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Änderung der satzungsmäßigen Stiftungszwecke kann nur beschlossen werden, wenn die weitere Verwirklichung der Stiftungszwecke infolge veränderter Verhältnisse nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dabei ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass der geänderte Stiftungszweck dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt. Modifikationen des Stiftungszwecks, die den wesentlichen Inhalt des ursprünglichen Stiftungszwecks unberührt lassen, sind zulässig, wenn sie im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig erscheinen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse die künftige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauerhaft nicht mehr möglich oder sinnvoll ist und auch nachhaltig die Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung

aller Mitglieder des Stiftungsrats und der Einwilligung des Vorstands. Die aus der Zusammenlegung hervorgehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff AO sein.

- Im Übrigen sind Satzungsänderungen grundsätzlich nur möglich, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster. Sollte dieser nicht mehr bestehen oder sein Rechtsnachfolger der Staat sein, fällt das Vermögen an die Stadt Münster. Der Empfänger des Vermögens hat dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 und im übrigen die §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.